

Verfassung der Republik Trimon

[Fassung vom 11. Januar 2025]

Staatsziele

Die Republik Trimon begründet ihre Einigkeit auf dem gemeinsamen Bekenntnis zur Freiheit, zur Demokratie und zum Pluralismus.

Sie ist ein Rechts- und Sozialstaat.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Staates sind – unabhängig von ihrem Status und ihrer Funktion außerhalb der Staatstage – gleichberechtigt¹.

Ziele des Staates sind die persönliche Entwicklung, Motivation zur Teilhabe und freie Entfaltung seiner Bürgerinnen und Bürger. Im Geiste der Aufklärung orientieren wir uns an der Vernunft und an auf Fakten basierendem Wissen.

Der Staat fördert den gemeinsamen Austausch, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt auf Basis von Toleranz und gegenseitigem Respekt.

Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist Staatsziel.

Die Republik Trimon bekennt sich zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit.

¹ Soweit die nachfolgenden Ausführungen Begriffe wie Präsident, Stellvertreter, Abgeordneter und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf alle Geschlechter zutreffen.

Rechte und Pflichten

ART. 1: MENSCHENWÜRDE

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

ART. 2: ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. Ebenso hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

ART. 3: GLEICHHEITSPRINZIP

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seines Alters, seiner Ethnie, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Orientierung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

ART. 4: GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist unverletzlich. Ebenso ist die ungestörte Religionsausübung von dem Staate zu gewährleisten, es sei denn, die Ausübung der Religion beeinträchtigt den Staat selbst oder seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

ART. 5: MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Recht ist eingeschränkt durch das Recht der persönlichen Ehre und die Gepflogenheiten des menschenwürdigen und verantwortungsbewussten Umgangs miteinander. Die Pressefreiheit ist vom Staate zu gewährleisten. Staatliche Nachrichtenagenturen sind der Neutralität verpflichtet.

ART. 6: VERSAMMLUNGS- UND BEWEGUNGSFREIHEIT

Es herrscht Versammlungs- und Bewegungsfreiheit. Diese Rechte können nur aufgrund eines Gesetzes oder zur Abwehr von Bedrohungen eingeschränkt werden. Allen Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht auf ordentlich angemeldete Demonstrationen zu, sofern die Sicherheit der Bevölkerung und des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist.

ART. 7: ANWESENHEIT

Es herrscht für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eine gesetzlich geregelte Anwesenheitspflicht. Kann die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt werden, so hat die Person einen schriftlichen Antrag auf Befreiung zu stellen. Weiteres regelt das betreffende Gesetz.

ART. 8: AUSWEISPF LICHT

Während der Staatstage sind alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen des Staatsgebietes ausweisen zu können und ihr Ausweisdokument mit sich zu führen. Weiteres regelt das entsprechende Gesetz.

ART. 9: WEISUNGEN

Anordnungen von Staatsbediensteten, die weisungsbefugt sind, haben für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Gültigkeit. Ebenso sind gerichtliche Anweisungen sowie Anweisungen des Rates und des Senats zu befolgen. Welche Staatsbediensteten weisungsbefugt sind, regelt das entsprechende Gesetz.

ART. 10: SCHULORDNUNG

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die Schulordnung des Gymnasiums behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Durch die regulären Entscheidungsinstanzen der Schulgemeinschaft können Abweichungen von der Schulordnung beschlossen werden.

ART. 11: UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMER

Jedes Unternehmen hat die Pflicht, wirtschaftlich zu handeln. Unternehmenseigentümer können strafrechtlich belangt werden, wenn hervorgeht, dass das Unternehmen durch die absichtliche Misswirtschaft zahlungsunfähig wurde. Die Unternehmenseigentümer haben eine soziale Verantwortung ihren Angestellten und auch ihren Kunden gegenüber. Es ist zu beachten, dass Unternehmen geschlossen werden, wenn diese die staatlichen Regelungen nicht einhalten oder eine Gefahr für die Mitarbeiter oder Kunden besteht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihren Aufgaben in zumutbarer Form nachzukommen. Weiteres regelt das betreffende Gesetz.

Staatsaufbau

ART. 12: WAHLRECHT – PARTEIEN – RAT

Das Wahlrecht in unserem Staat ist demokratisch. Die Wahlen müssen frei von Zwang und geheim ablaufen, jede Stimme zählt gleich, alle Bürgerinnen und Bürger sind wahlberechtigt. Die Parteien, die Abgeordnete in den Rat entsenden, werden direkt vom Volk gewählt. Beim ersten Zusammentreffen des Rates werden ein Ratssprecher und ein Ratspräsident gewählt. Es gibt insgesamt 25 Sitze im Rat. Die Sitzverteilung entspricht dem prozentualen Anteil der Stimmen einer Partei, gerundet auf ganze Sitze. Jede Partei tritt mit einer Kandidatenliste zur Wahl an. Jede Partei muss ein Wahlprogramm besitzen, das nicht im Widerspruch zur Verfassung des Staates und seiner Grundwerte stehen darf. Diese freiheitlich-demokratische Grundordnung muss aktiv in Wort und Tat bejaht werden. Parteien, die gegen die Verfassung verstoßen, können verboten werden. Weiteres regelt das betreffende Gesetz.

ART. 13: REGIERUNG - IMMUNITÄT

Die Regierung besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter und den vom Rat berufenen Ministern. Der Präsident hat das Recht, Minister formal zu ernennen oder aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Während ihrer Amtszeit genießen der Präsident und sein Stellvertreter, die Minister, Rats- und Senatsmitglieder Immunität. Diese kann nur durch eine einfache Mehrheit des Rates und des Senats aufgehoben werden.

ART. 14: PRÄSIDENT

Der Präsident wird mit einer einfachen Mehrheit direkt vom Volk gewählt. Die Aufgaben des Präsidenten sind es, den Staat zu repräsentieren, die Verfassung zu achten und die Richtung der Politik zu lenken. Er hat das Recht, eine Entscheidung des Rates, welche durch eine einfache Mehrheit zustande gekommen ist, mit seinem Vetorecht zu blockieren, das nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates außer Kraft gesetzt werden kann. Der Präsident hat Rederecht im Rat. Es ist ihm untersagt, während seiner Amtszeit weitere Ämter zu bekleiden oder in einem Privatunternehmen beschäftigt zu sein. Minister und Richter werden, nach ihrer Ernennung durch den Rat und den Senat, durch den Präsidenten vereidigt. Auf Antrag kann der Präsident entsprechende Personen auch entlassen. Der Präsident ernennt, auf Basis der gültigen Wahlverordnung, den Vizepräsidenten. Der Rat hat das Recht, diesen aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Liegen solche Gründe nicht vor, erfolgt die Bestätigung.

ART. 15: SENAT

Das Organisationsteam bestimmt aus seiner Mitte heraus die Mitglieder des Senats. Der Senat ist das oberste Kontrollorgan unseres Staates, Entscheidungen des Rates und des Präsidenten, die die Grundstruktur unseres Staates betreffen, können vom Senat unseres Staates mit einer einfachen Mehrheit blockiert werden. Die Rolle der Senatsmitglieder ist die des Unterstützers – alle Bereiche, die Unterstützung während oder im Verlauf der Staatstage benötigen, sind Betätigungsfeld der Mitglieder des Senats. Insbesondere bestimmt der Senat aus seiner Mitte die Staatssekretäre der Ministerien, die gleichberechtigt mit den im Rat gewählten und vom Präsidenten ernannten Ministern die jeweiligen Ministerien leiten. Dem Senat sollten Schüler wie Lehrer angehören, er besteht aus mindestens zehn und maximal fünfzehn Mitgliedern. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Senats wird dieses Amt – wenn möglich – neu besetzt. Der Senat fungiert als Verfassungsgericht. Mitglieder des Senates dürfen nicht zugleich im Rat stimmberechtigt sein.

ART. 16: GESETZGEBUNG

Das Initiativrecht liegt beim Rat und dem Präsidenten. Aus dem Rat heraus benötigt eine Initiative die Unterstützung einer Mindestanzahl von acht Mitgliedern, um als Abstimmungsvorschlag zugelassen zu werden. Weiteres regelt das entsprechende Gesetz. Die Abstimmung gilt als erfolgreich bei einfacher Mehrheit im Rat. Der Wesensgehalt der Verfassung ist unveränderbar. Der Senat kann mit Mehrheit Verordnungen mit Gesetzesrang erlassen.

ART. 17: MINISTERIEN

In unserem Staate gibt es verschiedene Ministerien mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. An der Spitze jedes Ministeriums stehen der Minister und ein gegenüber dem Minister gleichgestellter Staatssekretär. Der Minister wird mit einfacher Mehrheit vom Rat gewählt, der jeweilige Staatssekretär wird durch den Senat benannt, um den Minister bei der Führung des Ministeriums zu unterstützen. Als Staatssekretär können nur Personen benannt werden, die eine fachliche Kompetenz in ihrem Aufgabenbereich nachweisen können. Weiteres regelt das betreffende Gesetz. Ein Minister muss nach seiner Ernennung durch den Rat vom Präsidenten bestätigt werden, außer es liegen verfassungsrechtliche Bedenken vor.

ART. 18: RECHTSSPRECHUNG

Das Gericht in unserem Staat urteilt frei von politischer Einflussnahme auf Basis der geltenden Regeln unseres Staates und verhandelt öffentlich. Es kann jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger klagen, aber auch angeklagt werden. Eine Ausnahme besteht für Personen, die Immunität besitzen. Bevor es in diesen Fällen zu einer Anklage kommt, muss ein Antrag auf Aufhebung der Immunität positiv beschieden werden. Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen Anwalt. Es besteht kein generelles Recht auf eine Neuverhandlung eines Prozesses. Bei verfassungsrechtlicher Relevanz eines Verfahrens können die Richter den Fall an den Senat überweisen. Richter sind Ehrenpersonen, sie besitzen Immunität und werden vom Senat eingesetzt. Dieser kann auf berechtigten Antrag hin die Immunität aufheben. Ihnen ist es untersagt, während ihrer Amtszeit weitere Ämter zu bekleiden oder in einem Privatunternehmen beschäftigt zu sein. Weiteres regelt das entsprechende Gesetz.

ART. 19: NOTSTAND

Mindestens zwei der drei folgenden Institution können gemeinsam den Notstand ausrufen: der Präsident, eine Zweidrittelmehrheit von Rat oder Senat. Während des Notstandes gehen alle legislativen, exekutiven und judikativen Befugnisse auf den Senat über. Zu dieser Zeit sind die Regierung und der Rat beurlaubt.

Der Notstand kann nur bei besonderer Dringlichkeit, um das Fortbestehen des Staates zu sichern, ausgerufen werden. Um den Staat während eines Notstandes handlungsfähig zu halten, werden die Entscheidungen in den Gremien des Senates getroffen. Die Beamten der Ministerien sind während dieser Zeit beurlaubt, es sei denn, sie werden vom Senat einberufen.

ART. 20: ÄNDERUNG, GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTTRETEN

Die Verfassung kann bis auf die Staatsziele sowie die Artikel 1 bis 11, 15 und 19 jederzeit vom Rat mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Der Senat muss diese Änderung bestätigen. Durch einfache Mehrheit kann der Rat ergänzende Rechtsbestimmungen (Gesetze) zu dieser Verfassung erlassen. Bei Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Rechtsbestimmungen hat der Senat sich des Sachverhalts anzunehmen. Das Schulgelände stellt das Staatsgebiet und den Geltungsbereich der Verfassung der Republik Trimon dar.

Wenn diese Verfassung in ihrer jetzigen Form von einer einfachen Mehrheit des Organisationsteams bestätigt wird, tritt sie unsere Republik betreffend in Kraft.